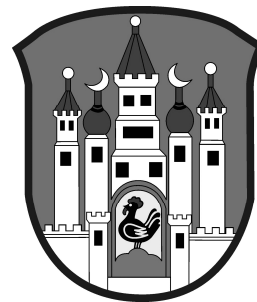


Amtsblatt



der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

11. Jahrgang

20.12.2015

Ausgabe Nr. 12/2015

Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger
(Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de).

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. Auflagenhöhe: 13.100.

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld.

Kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen.

Druck: Resch-Druck GmbH, Klostersgasse 2, 98617 Meiningen

Amtlicher Teil



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Öffentliche Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 01.12.2015:

Beschluss-Nr.: 111/16/2015

Strategie zur LED-Umstellung Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet soll auf hocheffiziente LED-Systeme, die zudem über bereits vorhandene Dimmgeräte dimmbar sein sollen, umgerüstet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken als Betriebsführer, eine entsprechende Konzeption auf der Basis einer kompletten Bestandserfassung zu erarbeiten, in deren Ergebnis eine Untersuchung der technischen Machbarkeit auf der Grundlage der Klassifizierung der Straßen sowie des erforderlichen Lichtraumprofils sowie schlussendlich eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse sowie ein vertretbarer Amortisationszeitraum stehen sollen.

Meiningen, 02.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Meiningen, 02.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 107/16/2015

Jahresabschluss der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2014

1. Der Stadtrat bestätigt den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 88.829,93 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Den Werkleitern, Herrn Wolfgang Troeger und Herrn Rolf Hagelstange, wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Meiningen, 02.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 106/16/2015

Ergebnisverwendung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Meiningen für das Geschäftsjahr 2014

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

1. Der im festgestellten Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 18.309,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 108/16/2015

Beschluss-Nr.: 109/16/2015

Ergebnisverwendung der Stadtwerke Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Meiningen GmbH wie folgt abzustimmen:
Der im festgestellten Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 1.059.859,50 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Meiningen, 02.12.2015

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 4350.9400 - Sanierung Obdachlosenunterkunft

Der außerplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 4350.9400 – Sanierung Obdachlosen-unterkunft in Höhe von 265.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 02.12.2015

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Allgemeinverfügung der Stadt Meiningen zur Umbenennung eines Teilbereiches der Straße „Bettenhäuser Straße“ in „Gleimershäuser Straße“ in Meiningen, Ortsteil Dreißigacker

Im Rahmen einer Hausnummernvergabe wurde durch die Stadtverwaltung Meiningen die Benennung der „Bettenhäuser Straße“ sowie der „Gleimershäuser Straße“ geprüft.

Die Stadt Meiningen verfügt gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, die Umbenennung eines Teilbereiches der Straße „Bettenhäuser Straße“, Teilfläche aus Flurstücksnummer 766/3, im Katasterplan mit gelb markiert (siehe Anlage), der Gemarkung Dreißigacker, gemäß dem Beschluss des Stadtrates Meiningen vom 03.11.2015, Beschluss-Nr.: 100/15/2015, Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meiningen Nummer 11/2015 vom 29.11.2015). Dieser Teilbereich erhält den Straßennamen „Gleimershäuser Straße“.

Der Katasterplan (siehe Anlage) kann während der Öffnungszeiten:

Montag/ Freitag: 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag/ Donnerstag: 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr,

Mittwoch: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie

jeden 1. Samstag im Monat: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
vom 21.12.2015 bis 22.01.2016 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen

(Schloßplatz 1) eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Meiningen, 20.12.2015

Giesder
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen/ Flurbereinigungsbehörde:

Az.: 3-4-0476

Meiningen, 19.11.2015

Zusammenlegungsbeschluss

1. Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens „Sülzfelder Wälder“

Nach den §§ 91, 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Sülzfeld, Gemeinde Sülzfeld, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die beschleunigte Zusammenlegung „Sülzfelder Wälder“ angeordnet:

Gemarkung: Sülzfeld

Flurstücke Nr.: 546; 547; 548; 549; 550; 554/2; 969; 970; 971; 972; 973; 974; 975/2; 977; 978; 979; 980; 981; 982; 983; 1016; 1017; 1018; 1019; 1020; 1021; 1022; 1023; 1024; 1025; 1026; 1027; 1028; 1029; 1030; 1066; 1067; 1068; 1069; 1070; 1071; 1072; 1073; 1074; 1075

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Fläche von 9,26 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die "Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Sülzfelder Wälder".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Sülzfeld.

3. Beteiligte

Am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,**

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur

Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Zusammenlegungsgemeinde Sülzfeld sowie die angrenzenden Gemeinden Stadt Meiningen, Henneberg und Untermaßfeld im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen sowie für die angrenzenden Gemeinden
- Rhönblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Marktgasse 106, 98617 Rhönblick OT Helmershausen und
- Grabfeld im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 28, 98631 Grabfeld OT Rentwertshausen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Hausanschrift: **Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel (DS)
Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Meininger Vereine können bis 31.12.2015 finanzielle Unterstützung beantragen

Auf der Grundlage der städtischen „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens“ können alle Meininger Vereine eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt beantragen. Für die rund 220 Vereine endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2015.

Bürgermeister Fabian Giesder geht fest davon aus, dass die Stadt die Vereine auch im kommenden Jahr mit Mitteln aus dem städtischen Haushalt unterstützen kann. Wie hoch diese Förderung sein wird, stehe allerdings noch nicht fest. „Die Arbeit unserer Vereine hat für mich einen besonderen Stellenwert, auch bei einer spürbar angespannten Finanzlage“, betont Giesder mit Blick auf die in 2016 anstehende Haushaltsplanung.

Eine positive Bilanz zog der Bürgermeister für die Vereinsförderung in 2015. „Die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Zahl von Anträgen ist ein Beleg für das vielfältige und lebendige Vereinsleben in unserer Stadt“, bilanzierte der Bürgermeister.

Von den insgesamt rund 220 Vereinen, die es in Meiningen gibt, haben in diesem Jahr 48 Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Soziales zusätzliche Mittel aus dem Haushalt der Stadt erhalten. 4.830 Euro gingen an 9 Vereine aus dem Bereich Soziales, 8.010 Euro an 13 Vereine aus dem Bereich Kultur und 12.160 Euro an 16 Vereine aus dem Bereich Sport.

Die nächste Frist zur Beantragung von Mitteln auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens“ endet am **31.12.2015**. Die aktuellen Regelungen können unter [www.meiningen.de/Leben & Wohnen/Aktiv und Engagiert/Vereine](http://www.meiningen.de/Leben%20&%20Wohnen/Aktiv%20und%20Engagiert/Vereine) in dem Dokument „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens“ nachgelesen werden.

Bei Fragen zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der städtischen Vereinsförderung können sich die Vereine an Herr Merseburger (Telefon 03693/454146 oder merseburger@stadtmeiningen.de) in der Stadtverwaltung Meiningen, Bereich Bürgermeister, wenden.

Bekanntmachung der Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“ Meiningen:

Die Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“ Meiningen bleibt vom **28.12. – 30.12.2015** geschlossen. Bitte versorgen Sie sich bis zum 23.12.2015 mit genügend Lesestoff, Hörbüchern, DVDs, CDs und Gesellschaftsspielen.

Kennen Sie unseren digitalen Ausleihservice – die Thüringer Onlinebibliothek www.thuebibnet.de? **eBooks, ePapers, eAudios, eMusic oder eVideos** - 24 Stunden, 7 Tage die Woche und leihen Sie diese einfach direkt von zu Hause aus.

WIE LEIHE ICH eMEDIEN AUS?

Die angebotenen eMedien können Sie für eine begrenzte Zeit auf Ihren eigenen Computer, E-Book-Reader oder ein anderes mobiles Gerät herunterladen. Nach Ende der angegebenen Ausleihfrist kann die Datei nicht mehr aufgerufen werden. Eine Rücksendung an die Bibliothek ist nicht notwendig, das Medium steht automatisch für eine erneute Ausleihe zur Verfügung.

WAS BRAUCHE ICH FÜR DIE AUSLEIHE?

Für die Ausleihe der eMedien benötigen Sie einen gültigen Benutzerausweis Ihrer Bibliothek in Meiningen und ein Passwort. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann online unter www.meiningen.de_anmelden oder kommen Sie einfach bei uns vorbei. Wir wünschen unseren Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, glückliches und gesundes neues Jahr.

Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“

Ernestinerstraße 38
98617 Meiningen
03693/ 502950
bibliothek@meiningen.de
www.bibliothek-meiningen.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 11 – 18 Uhr
Mi 14 – 18 Uhr